

# Tierschutz bei der Arbeit mit Wildtieren

## Positionspapier der Schweizerischen Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW)

### Zielsetzung des vorliegenden Positionspapiers

Generell sieht die SGW es als ihre Aufgabe, ihre Mitglieder für das Thema „Tierschutz bei der Arbeit mit Wildtieren“ zu sensibilisieren und zu informieren. Das vorliegende Positionspapier soll dazu beitragen.

Die Anliegen und Angebote der SGW sollen für die zuständigen Behörden klar ersichtlich sein und die SGW somit als erfahrener, vertrauenswürdiger und tatkräftiger Partner bei der Entwicklung und Umsetzung der tierschutzkonformen Verfahren wahrgenommen werden.

### Ehrenkodex der SGW

Die SGW begrüsst die gesetzliche Verpflichtung, die *Würde* und das *Wohlergehen* von Tieren bei Eingriffen zu respektieren. Die SGW erwartet von ihren Mitgliedern, diesem Grundprinzip auch bei Eingriffen an Wildtieren Rechnung zu tragen. Bei der Durchführung von Projekten mit Wildtieren sind demnach folgende tierethische Grundsätze gemäss einem **4-R-Prinzip** zu berücksichtigen:

- *Replace*: Zur Untersuchung von wildtierbiologischen Fragestellungen sollen Eingriffe an Wildtieren wenn immer möglich vermieden und stattdessen Alternativmethoden angewendet werden. Kann eine Fragestellung mittels Alternativmethoden nicht hinreichend beantwortet werden, so sind Methoden aus der Liste der für Wildtiere anerkannten Methoden auszuwählen (siehe weiter unten). Dabei muss die Verhältnismässigkeit der Belastungsintensitäten eines Tiers im Vergleich zu den erwarteten Ergebnissen berücksichtigt werden.
- *Reduce*: Minimierung der Stichprobe auf so wenige Tiere wie möglich, damit eine Fragestellung noch hinreichend beantwortet werden kann.
- *Refine*: Optimale Projektplanung, Berücksichtigung relevanter Umweltfaktoren und kontinuierliche Methodenverbesserung, damit Belastungen auf Tiere minimiert werden können.
- *Report*: Veröffentlichung der gewonnenen Erkenntnisse sowie gute Evaluation der durchgeführten Projekte (positive und negative Aspekte) für den Erfahrungsaustausch und für die Weiterentwicklung der Methoden.

### Ausgangslage

Um was geht es? Der Tierschutz umfasst alle Aspekte des Tierwohls einzelner Individuen. Er ist dabei klar zu unterscheiden vom Artenschutz, bei dem es um den Schutz und die Förderung von bedrohten Arten oder Populationen geht. Dieses Positionspapier bezieht sich ausschliesslich auf Wildtiere in freier Wildbahn und nicht auf Wildtiere in Gehegen.

Rechtlicher Hintergrund: Der Geltungsbereich des Eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG) von 2008 und der dazugehörigen Tierschutzverordnung (TSchV) erstreckt sich auch auf Wildtiere in ihrer natürlichen Umgebung. Die Würde und das Wohlergehen als ethische Aspekte bei Eingriffen an Wildtieren müssen demnach gewährleistet sein. Fang, Immobilisation, Markierung und Probeentnahme bei freilebenden Wildtieren zum Zweck des Artenmanagements, der Forschung oder der Ausbildung sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die für die Genehmigung zuständigen Stellen unterscheiden sich je nach Zielsetzung des Projekts. Projekte im Artenmanagement sollen zukünftig von den zuständigen kantonalen Fachstellen (Naturschutz, Jagd, Fischerei) oder dem Bundesamt für Umwelt BAFU bewilligt werden, für alle anderen Projekte braucht es eine Tierversuchsbewilligung der kantonalen Veterinäre bzw. der kantonalen Tierethikkommissionen. Die beteiligten Personen in einem Wildtierprojekt, das als Tierversuch gilt, müssen eine vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannte Ausbildung absolviert haben und sich regelmässig durch Weiterbildungen auf dem neusten Stand halten. Das BAFU ist zudem dabei, die Richtlinie zu den anerkannten Methoden für Fang, Immobilisation, Markierung und Probeentnahme bei freilebenden Wildtieren (ehemals Richtlinie 4.03) zu überarbeiten. Die SGW ist in diese Arbeit involviert.

Unterscheidung Wildtiere und Labortiere: Das Gesetz und seine Verordnung orientieren sich weitgehend an den Bestimmungen und Gegebenheiten, wie sie für Labortiere oder Tiere in Gefangenschaft gelten. Die bestehenden Verfahren basieren auf der alten Fassung des Tierschutzgesetzes, welches nur Labortiere oder Tiere in Gefangenschaft berücksichtigte. Für Wildtiere in freier Wildbahn ist eine Anpassung der Verfahren und der Beurteilung der Schweregrade erforderlich, weil Wildtiere in ihrer natürlichen Umgebung nicht vergleichbar sind mit Tieren in Haltung. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte relevant:

- Zur **Erkennung einer Belastung bei freilebenden Wildtieren** werden entweder die *Anzeichen* einer Belastung oder das *Resultat* einer Belastung verwendet. Als *Anzeichen* einer Belastung werden vielfach physiologische Messungen (wie z.B. das Ausschütten von Glucocorticoiden) verwendet. Das *Resultat* einer Belastung lässt sich z.B. über die Entwicklung des Körpergewichts oder den Reproduktionserfolg feststellen.
- **Anzeichen einer Belastung:**  
Zum Anzeigen von Belastungen werden wissenschaftliche Untersuchungen mit physiologischen Messungen verwendet (z.B. das Ausschütten von Glucocorticoiden). Es muss evaluiert werden, ob die Anwendung einer Methode **im Vergleich zur natürlichen Umwelt tatsächlich eine Belastung ist oder nicht** („Angst und Stress, der über das Normale natürlicher Umweltfaktoren hinausgeht“). Im Falle eines Fanges eines ausgewachsenen Wildvogels steigt die Ausschüttung von Glucocorticoiden (zahlreiche Untersuchungen). Beim Fang und beim Handling von Tauben durch den Menschen ist diese Ausschüttung jedoch geringer als bei einem Angriff durch einen Greifvogel und bei Staren werden beim eigentlichen Fang nicht mehr Glucocorticoide ausgeschüttet, als wenn Stare einen Angriff eines Greifvogels auf einen Artgenossen beobachten (Ref. Vogelwarte Sempach). Ein kurzer einmaliger Stress ist für Wildtiere in der freien Wildbahn die Regel und sie sind dazu angepasst. Entscheidend ist aber gemäss Art. 3 TSchG, dass Tiere durch die Eingriffe in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden, z.B. indem die Interventionen so kurz wie möglich erfolgen.

- In freier Wildbahn sind **Fangmöglichkeiten abhängig von Umweltfaktoren und vom Verhalten der Tiere**. Die Rahmenbedingungen beim Einfang von Wildtieren können somit weniger gut kontrolliert werden als bei Tieren in Gefangenschaft:
  - Das Wildtier kann Fangvorrichtungen meiden. Daher kann – im Gegensatz zu Tieren in Gefangenschaft – nicht vorhergesagt werden, wie viele Tiere und welche Individuen in Bezug auf Geschlecht, Alter und physiologischen Zustand gefangen werden.
  - Fangperioden sind oft an gewisse Jahreszeiten gebunden und dauern meist über einen längeren Zeitraum. Der exakte Fangzeitpunkt kann in der Regel jedoch nicht genau definiert werden.
  - Eigenschaften des Lebensraums (z.B. Topographie, Deckungsgrad) und weitere Umweltfaktoren (z.B. Wetter, Jahreszeit) können die Fangchancen beeinträchtigen.
- Da Wildtiere den Kontakt zum Menschen nicht gewöhnt sind, müssen bei Eingriffen **Vorsichtsmassnahmen** zum Schutz von Tier und Mensch getroffen werden. Die Ausbildung der Beteiligten sollte diesen Begebenheiten Rechnung tragen.
- In Wildtierprojekten ist es oft notwendig und sinnvoll in **Teams** zu arbeiten und Freiwillige haben als **HelferInnen eine wichtige Rolle**.

## **Anliegen & Angebote der SGW**

Die SGW will einerseits die tierschutzrelevanten Anforderungen für die Arbeit mit Wildtieren in freier Wildbahn erfüllen und ist bereit, dazu den nötigen Beitrag zu leisten. Andererseits ist es der SGW ein Anliegen, wichtige Arbeiten im Natur- und Artenschutz, in der Öffentlichkeitsarbeit und der Lehre aufgrund unnötiger administrativer Hürden nicht zu verlieren. Die folgenden Anliegen und Angebote der SGW basieren auf diesem Grundsatz.

### **1. Grundausbildung und Weiterbildung**

**Anliegen:** Grundsätzlich sollte bei den Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung zwischen 4 Kategorien von Personen unterschieden werden, die bei Eingriffen an Wildtieren involviert sein können:

- a. Projektleiter von Artenmanagement- und Tierversuchsprojekten: Grundkurse und spezifische Kurse für Projektleiter, analog zu den LTK-Grundkursen (Module 1 und 2), jedoch angepasst für Wildtiere gemäss Anforderungen des BLV. Zudem artengruppen- oder methodenspezifische Weiterbildungen im Umfang von 4 Tagen pro 4 Jahre.
- b. Projektdurchführende von Artenmanagement- und Tierversuchsprojekten: Grundkurs analog zum LTK1-Einführungskurs, jedoch angepasst für Wildtiere gemäss Anforderungen des BLV. Zudem artengruppen- oder methodenspezifische Weiterbildungen im Umfang von 4 Tagen pro 4 Jahre.
- c. Freiwillige Helfer bei Artenmanagement-Projekten: Die Verantwortung für die Helfer obliegt den Projektleitern. Für freiwillige Helfer ist keine Grundausbildung erforderlich, jedoch müssen diese von den Projektleitern zur Einhaltung tierethischer Prinzipien spezifisch geschult und genau instruiert werden.

- d. Wildbiologen für didaktische Zwecke, z.B. Exkursionen: Keine Grundausbildung erforderlich. Voraussetzung ist jedoch eine eintägige Weiterbildung zum Thema, die aus einem Modul des Grundkurses bestehen könnte.

Für alle Kategorien gilt, dass langjährige Erfahrungen im Umgang mit Wildtieren angerechnet werden können und in solchen Fällen lediglich das Grundkurs-Modul zu den aktuellen gesetzlichen Grundlagen und den tierethischen Grundsätzen besucht werden muss.

Begründung zu c und d: Das Überwachen von Wildtieren zu deren Schutz oder zu deren Management erfordert insbesondere den Einfang von kleinen Wirbeltieren zwecks Identifizierung. Diese Arbeit wird derzeit von Hunderten von Freiwilligen in anerkannten Vereinigungen (CCO/KOF, KARCH, Vogelwarte Sempach, etc.) durchgeführt. Ohne diese Helfer wären solche Arbeiten nicht mehr durchführbar und der Schaden für den Natur- und Artenschutz entsprechend gravierend. Die zuständigen Vereinigungen verfügen nicht über die Mittel, um allen Helfern einen Grundkurs zu bezahlen. Da die Helfer unter der Aufsicht und Verantwortung der akkreditierten Projektleiter arbeiten und von diesen spezifisch geschult und instruiert werden, ist eine solche Ausbildung für jeden Helfer auch nicht notwendig. Ähnliches gilt für Wildbiologen, welche mit Exkursionen wesentlich zum Bewusstsein für die Natur und den Artenschutz beitragen, jedoch nicht die Mittel haben, um diese Ausbildungen zu finanzieren.

**Angebot:**

- **Entwicklung von Grundkursen, welche auf Wildtiere in freier Wildbahn zugeschnitten sind und vom BLV anerkannt werden:** Diese Ausbildungen beinhalten Recht und Ethik, Grundlagen der Biologie pro Artengruppe, Standardprozedere (SOP) der anerkannten Methoden für Eingriffe an Wildtieren, die Bedingungen für die Verwendung dieser Methoden (nach Lebensraum, Jahreszeit, methodenspezifischen tierethischen Grundsätzen) sowie Präventionsmassnahmen, welche für die Gesundheit von Tier und Mensch sowie zur Vermeidung der Ausbreitung potentieller Krankheiten getroffen werden müssen.
- **Durchführung von Weiterbildungen:** Die SGW bietet eigene Weiterbildungen an, so z.B. die Lysser Wildtiertage. Das Kurs-Angebot der SGW könnte zukünftig auch dahingehend weiterentwickelt werden, vorhandene Lücken bei der tierschutzkonformen Weiterbildung im Säugetier-Bereich zu schliessen.
- **Information zu Weiterbildungen:** Die SGW führt eine Liste von geeigneten Weiterbildungen für Säugetiere auf ihrer Webseite.

## 2. Einbezug von Erfahrungen

**Anliegen an die Behörden:** Bei der Evaluation von Tierversuchsanträgen müssen Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen grundsätzlich in der Lage sein, das Projektdesign bzw. die Relevanz der vorgeschlagenen Methoden in Bezug auf die Ziele fachgerecht zu beurteilen. Da Projekte mit Wildtieren nur einen kleinen Anteil aller Tierversuchsanträge ausmachen, verfügen die Mitglieder der Kommissionen oft nicht über das notwendige Wissen in Bezug auf Wildtiere. Der Einbezug von Wildtierspezialisten bei der Beurteilung von Tierversuchsgesuchen im Wildtierbereich ist deshalb unbedingt zu fördern.

**Anliegen an die Mitglieder:** Ob Projekte mit Fang, Immobilisation, Markierung und Probeentnahme bei freilebenden Wildtieren tierschutzkonform und erfolgsversprechend durchgeführt werden können, hängt einerseits vom Projektdesign, aber ebenso von den Erfahrungen der Projektleiter und –durchführenden ab. Der Austausch von positiven aber auch negativen Erfahrungen aus den unterschiedlichen Projekten ist deshalb aus Sicht der SGW fundamental.

**Angebot:**

- **Einbezug von WildtierbiologInnen als ExpertInnen in den Tierversuchskommissionen:** Die SGW stellt eine Liste von Experten pro Artengruppe zur Verfügung, auf die die kantonalen Tierversuchskommissionen zurückgreifen können. Möglich sind einmalige Beratungen oder auch Einsitz eines Wildtierexperten in der Kommission.
- **Plattform für den Erfahrungsaustausch:** Die SGW wird zukünftig artengruppen- oder methodenspezifische Workshops für ihre Mitglieder anbieten, an denen positive und negative Erfahrungen mit den Methoden für Fang, Immobilisation, Markierung und Probeentnahme von Wildtieren ausgetauscht werden können. Der Fokus liegt dabei auf den Säugetieren. Der Erfahrungsaustausch in andern Artengruppen wird schon heute von bestehenden Institutionen (z.B. Vogelwarte, Karch, KOF) gewährleistet. Diese Workshops sollen als Weiterbildungstage von den Behörden anerkannt werden.

### **3. Bewilligungsverfahren**

**Anliegen an die Behörden:**

- Keine Tierversuchsbewilligungspflicht für einfache Fänge für Öffentlichkeitsarbeit und Lehre. Öffentlichkeitsarbeit und Lehre sind im Natur- und Artenschutzbereich eminent wichtig: Wildtiere aus der Nähe zu erleben ermöglicht ein besseres und nachhaltigeres Verständnis für relevante Schutzanliegen. Derartige Arbeiten dürfen deshalb nicht unnötig erschwert werden. Möglichkeiten dazu wären eine Melde- statt eine Bewilligungspflicht oder eine personen- statt projektbezogene Bewilligung.
- Erstellen von Formularen für Tierversuchsbewilligungen, die auf die spezifischen Bedingungen von Eingriffen an Wildtieren in der natürlichen Umwelt zugeschnitten sind (siehe weiter oben).
- Ausschluss von einfachen Fängen (z.B. Fang eines Frosches mit einem Kescher) für Bestandsaufnahmen oder für didaktische Zwecke aus dem Anwendungsbereich des Tierversuchs.
- Möglichkeit von kostengünstigen einfachen Bewilligungen für Projekte, welche sich über mehrere Jahre erstrecken oder kantonsübergreifend sind.
- Angepasste finanzielle Beträge für Gesuche und Bewilligungen von Tierversuchen: Schulen, Forschungsgruppen oder Vereinigungen von Spezialisten verfügen nicht über die gleichen finanziellen Mittel wie Pharmakonzerne oder andere Versuchslaboratorien. Die für die Gesuche vorgesehenen Beträge sollten deshalb entsprechend angepasst werden, so dass die genannten Gruppen weiterhin in der Lage sein werden, ihrer Rolle im Natur- und Artenschutz sowie in der Ausbildung von Spezialisten für Bestandsaufnahmen gerecht zu werden.

**Anliegen an die Mitglieder:**

- Verpflichtung zur Berücksichtigung der behördlichen Richtlinien und der Liste der anerkannten Methoden für Fang, Immobilisation, Markierung und Probeentnahme bei freilebenden Wildtieren bei der Projektplanung.
- Kontaktaufnahme mit Experten (siehe Liste SGW) bei der Aufgleisung neuer Projekte zum Abholen der bestehenden Erfahrungen.
- Prüfung eines freiwilligen Tierversuchsbewilligungs-Verfahrens bei nicht-tierversuchspflichtigen Projekten mit erhöhten Risiken oder mit grossem Interesse der Öffentlichkeit. Eine Tierversuchsbewilligung kann für die Absicherung der projektdurchführenden Institutionen von Vorteil sein.

**Angebot:**

- Fachliche Unterstützung der Behörden bei der Entwicklung von Richtlinien und Formularen durch den Vorstand der SGW.
- Beratung der SGW-Mitglieder bezüglich des Bewilligungsverfahrens durch die ausgewiesenen Experten der SGW (siehe unter Punkt 2).

**Verteiler**

- CH-Wildinfo für die Information der Mitglieder
- Behörden (BAFU, BLV, kant. Fachstellen, kant. Tierversuchskommissionen)
- Webseite SGW

Vorstand SGW 30.8.2016